

Stellungnahme der BAG – MAV zu den geplanten Änderungen der Grundordnung

Wir begrüßen die Änderung des Art. 2 und lehnen eine Änderung des Art. 7 ab.

Die dt. Bischöfe haben in ihrer Erklärung zum Kirchlichen Dienst 1993 den Sendungsauftrag der Kirche zum Maßstab auch für ihr arbeitsrechtliches Handeln erhoben. Sie haben von einer Preisgabe dieses Sendungsauftrags gesprochen, sollte das Tarifrecht über Tarifverträge gestaltet werden.

Die Bischöfe stützen sich in ihrer Begründung für den kirchlichen Sonderweg auch auf den Beschluss des BVerfG vom 11.10.1977, wo als Prämisse für die Zuordnung zur Kirche genannt ist, dass alle Beteiligten bereit sein müssen, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche“, mitzuwirken. (Art.1 Erkl. KIDI)

Die Bischöfe haben die Macht (gemeint ist Gesetze zu erlassen und sich davon sogar wieder zu dispensieren) – aber sie haben dafür auch die Verantwortung. Und sie werden dieser Verantwortung nicht gerecht, wenn sie den Sendungsauftrag preisgeben. Das gilt auch für die Selbstverpflichtung: „für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung“ (Erkl.KIDI) .

Die Bischöfe sind ihrem 2006 beschlossenen Anspruch, den Dritten Weg durchzusetzen und die sog. „Schwarzen Schafe“ zurückzuholen, nicht gerecht geworden. Es war damals allen Beteiligten klar, dass dieser Anspruch weniger rechtlich als vielmehr politisch umgesetzt werden muss. Dazu gehörte auch, dass der seit gut zwei Jahrzehnten überfällige Ausgleich zwischen bischöflichen und Ordensinteressen erreicht würde. Dass dies nicht geschehen ist, ist bedrückend sichtbar.

Ungeklärte Machtverhältnisse lassen sich aber nicht über die Grundordnung regeln, über einen Artikel 7 schon gar nicht.

Träger äußern aus wirtschaftlichen Gründen, sie seien aufgrund der Höhe der Löhne in unteren Gehaltsgruppen nicht mehr wettbewerbsfähig. Die Bischöfe beziehen sich in der Erklärung zum Kidi auf die katholische Soziallehre, die einen auskömmlichen Lohn für den Mitarbeiter und seine Familie fordert.

Es ist sicherlich nicht gewollt, dass der Sendungsauftrag in seiner Auswirkung auf die Tarifrechtsgestaltung wegen der Frage der Lohnhöhe zur Disposition gestellt wird. Haben Träger, aber auch die Kirche, die selbst eine besondere Verantwortung für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, postuliert, alles rechtlich und politisch Mögliche getan, um im Sinne der Soziallehre die Mittel für einen auskömmlichen Lohn zu erwirtschaften bzw. zu beschaffen? Wir reden da nicht allein von Tarifentscheidungen, sondern auch vom Bemühen, durch politische Lobbyarbeit mehr Geld ins System zu bekommen.

Die für die Tarifgestaltung im Bereich der Caritas Verantwortlichen pflegen bedauerlicherweise aktuell eine Verhandlungskultur, die den Vorgaben des Vaticanums II GS 67 , nämlich „der besonderen Verantwortung gerecht zu werden, die Persönlichkeit und Würde der Beschäftigten zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen“, nicht gerecht wird. Dadurch können aber doch nicht die Grundpostulate des Sendungsauftrags im Bezug auf das Arbeitsrecht in Frage gestellt werden!

Der Artikel 2 GrO ist in seiner Klarheit zu begrüßen, eigentlich sogar noch in Abs. 2 zu schärfen (müssen statt gehalten). Denn es geht ja um die klare Abgrenzung systemtreu und drin oder nicht systemtreu und draußen. Nach unserer Auffassung sollte jedoch ein Vertrag zwischen Bischof und Träger über die Anwendung der GrO geschlossen werden. Es macht wenig Sinn, einem Partner, auf den ich keinen direkten Zugriff habe, vorzuschreiben, wo er etwas hineinschreiben soll. Falls er es nicht tut, reicht das dann schon, um ihn aus dem Geltungsbereich der Grundordnung auszuschließen? Würde ein weltliches Gericht das ggfs. als Rechtskonsequenz so sehen?

Wenn ein Vertrag von einer Seite nicht eingehalten wird, kann die andere Partei den Vertragsbruch feststellen und ggfs. klagen. In diesem Zusammenhang wäre es dann auch angezeigt, dass die Einhaltung von Vorschriften aus der GrO Gegenstand eines kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens nach KAGO sein kann.

Eine Änderung des Art. 7 in der vorgelegten Form ist aus Mitarbeitervertretungssicht nicht akzeptabel. Die Katholische Kirche hat durch die Schaffung einer MAVO sowie durch sie selbst finanzierte ergänzende Strukturen auf diözesaner und überdiözesaner Ebene ihre Autonomie genutzt. Dadurch bestand für kirchliche MitarbeiterInnen eigentlich kein Grund, sich gewerkschaftlich zu organisieren, zumal Art. 6 GrO einschränkend die Anerkennung der Eigenart des kirchlichen Dienstes für Koalitionen fordert, was aktuell die Gewerkschaften nicht akzeptieren. Durch die Trennung von MAVO und KODA Bereich hat die Kirche die den Gewerkschaften eigene Doppelfunktion von Unterstützung der Betriebsvertretungen einerseits und Tarifgestaltung andererseits bewusst voneinander getrennt.

Art.7 in der vorgelegten Form würde etwas einführen, was unter Beibehaltung einer kircheneigenen Betriebsverfassung gewerkschaftliche und innerkirchliche Strukturen innerhalb der GrO aufeinanderprallen und auch konkurrieren ließe. Das ist genauso untauglich wie der u.E. gescheiterte Versuch, die AK in eine unzulänglich nachgebildete Tarifvertragsstruktur zu zwingen. Im Übrigen würde Art. 6 in seiner Beschränkung Art. 7 im Falle des Abschlusses eines Tarifvertrags widersprechen.

Wenn die Bischöfe der Meinung sind, dass der aktuelle 3. Weg so nicht mehr gangbar ist, müssen Sie jedoch zuvorderst klären, wie sie denn für die Zukunft die Dienstgemeinschaft verstehen, wie kirchliches Arbeitsrecht im Sendungsauftrag verankert sein soll, wie Koalitionen und ein innerkirchliches Mitbestimmungsrecht in das neu gestaltete System hineinpassen.

Wenn die kirchlichen Einrichtungen weiterhin dem Sendungsauftrag der Kirche dienen sollen, muss die aktuelle Definition des Sendungsauftrags neu gefasst werden. Dabei muss begründet werden, warum all das, was bis gestern theologisch galt, morgen nicht mehr gilt.

Es reicht nicht, einen Artikel in der Grundordnung zu ändern, die GrO ist letztlich der ausformulierte Ausfluss eines vielleicht grundlegend neuen Denkens.

Aus unserer Sicht bieten die vorhandenen Ordnungen ausreichende Möglichkeiten, innerhalb der Dienstgemeinschaft den kircheneigenen Weg weiter zu beschreiten. Alle am System Beteiligten müssen jedoch bereit sein, loyal zu handeln.

Die Bischöfe werden sich auch im Falle einer Änderung des Art.7 nicht aus der Verantwortung lösen können. Wenn ihnen ein Aufsichtsrecht zusteht, haben sie auch eine Aufsichtspflicht. Nur

konsequentes Handeln, das auch jetzt schon möglich wäre, sorgt dafür, dass der kircheneigene Weg auch gegenüber den Gläubigen und dem Staat glaubwürdig ist. Man erledigt das Problem im vorliegenden Fall nicht dadurch, dass man es beiseiteschiebt in der Hoffnung, man habe dann nichts mehr damit zu tun. Vielmehr gilt es sorgfältig zu prüfen, wie die Bischöfe in dem von ihnen postulierten Bemühen unterstützt werden können. Dazu sind die MAVen in der Lage, wenn man ihnen denn tatsächlich per MAVO die entsprechenden Kontrollmechanismen zur Verfügung stellt. Die BAG – MAV hat dazu begründete Vorschläge unterbreitet, die nach unserer Kenntnis jedoch bei der aktuellen Novellierung bislang nicht berücksichtigt sind. Dabei spielt die Regelung über den gemeinsamen Betrieb eine wichtige Rolle. Das sieht der Vorstand des Spitzenverbandes der Caritas genauso und hat das auch in die Novellierung eingebracht.

Fazit:

Ein wenn auch nur partieller Rückzug aus dem Dritten Weg hilft niemandem, den Bischöfen zuletzt.

Es macht keinen Sinn, das Pferd von hinten aufzuzäumen. Wenn die Bischöfe eine grundlegende Änderung wollen, muss erst die politische Grundaussage in der Erklärung der Bischöfe korrigiert werden, bevor man ein „Ausführungsgesetz“ Grundordnung ändert. Ein solch neues Denken muss dann in allen Ordnungen in diesem Bereich umgesetzt werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gez. Günter Däggelmann

(Vorsitzender BAG – MAV)